

**6. Nachtrag
zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 30.11.2011**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

und der

BARMER GEK
Axel-Springer-Straße 44
10969 Berlin

Die o.g. Vereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 5 Abrechnung und Vergütung

Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Die Krankenkasse entrichtet an die Kassenärztliche Vereinigung zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen für die 99200 einen Betrag, in Höhe von 22,53 EUR.

Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vergütung in Höhe von 26,33 EUR erfolgt durch die Krankenkasse außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87 a Abs. 3 SGB V.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Nr. 4 wird um nachfolgenden Satz ergänzt:


Im Fall der Vereinigung der BARMER GEK mit einer anderen Krankenkasse gilt der Vertrag über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens für alle Versicherten der im Zuge dieser Vereinigung in der Rechtsnachfolge entstehenden neuen Krankenkasse.


Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Berlin, Wuppertal den 8.12.2016

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand


BARMER GEK - Landesgeschäftsführerin


BARMER GEK - Hauptverwaltung